

Wo steht die katholische Friedensethik?

Es geht in diesem Artikel um die Herausarbeitung der wesentlichen Entwicklungslinien der katholischen Friedensethik seit dem Zweiten Weltkrieg und um eine kurze Bestandsaufnahme ihrer gegenwärtigen methodischen und inhaltlichen Einsichten. Dabei soll hier nur der „negative Friede“ berücksichtigt werden. Gemeint ist demnach die ethische Beurteilung kriegerischer Auseinandersetzungen, der Kriterien ihrer Minimierung und der Möglichkeiten ihrer Verhinderung. In Betracht gezogen werden dabei nur Äußerungen des kirchlichen Lehramtes und der vornehmlich deutschsprachigen Moralthologie.

I. Die katholische Friedensethik zwischen dem Zweiten Weltkrieg und dem II. Vatikanischen Konzil¹

Die Friedensethik, die die katholische Tradition seit Augustinus bereithielt, konzentrierte sich in der sog. Lehre vom gerechten Krieg, der *bellum-iustum*-Theorie. Sie tolerierte in extremen Fällen auch den Angriffskrieg, versuchte aber mit Blick auf das Gebot der Nächstenliebe den Krieg einem Kriterienkatalog zu unterwerfen und ihm so möglichst enge Grenzen zu ziehen².

Unter dem Eindruck der Zerstörungen des zweiten Weltkriegs und konfrontiert mit der Entwicklung der neuen ABC-Waffen beginnt Pius XII. in seiner Lehrtätigkeit die naturrechtliche Kriegslehre umzugestalten. Pius XII. transformiert die *bellum-iustum*-Theorie zu einer Defensionstheorie, die unter bestimmten Bedingungen auch eine atomare Verteidigung miteinbeschließt. Die Gesichtspunkte dieser Transformation im einzelnen³:

1. Der Krieg sollte durch internationale Abkommen geächtet werden.
2. Unter den heute gegebenen Umständen ist ein Angriffskrieg sittlich nicht gerechtfertigt.

¹ Die nachstehenden Ausführungen stützen sich vornehmlich auf die historischen Beiträge im Sammelband: Norbert Glatzel und Ernst Josef Nagel (Hrsg.), *Frieden in Sicherheit. Zur Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik*. Herder, Freiburg, Basel, Wien, 1981. Sehr lesenswert.

² Die Kriterien, die einen Krieg als gerechtfertigt erscheinen lassen, sind folgende:

- Der Krieg muß von einer staatlichen Autorität erklärt und geführt werden (*legitima potestas*).
- Er muß der Verteidigung gegenüber einem unberechtigten Angriff auf lebenswichtige Güter und Rechte dienen (*iusta causa*).
- Die Abwehr darf nicht weiter gehen als der Angriff. Die eingesetzten Mittel müssen dem Verteidigungszweck angemessen sein! Sie dürfen nicht mehr Übel zufügen, als zur Verteidigung nötig sind (*congrua media*).
- Alle anderen Mittel zur friedlichen Beilegung des Konfliktes müssen erschöpft sein, so daß die Gewalt als letztes Mittel erscheint (*ultima ratio*).
- Die durch den Krieg entstehenden Übel dürfen nicht schwerer wiegend sein als das abzuwehrende Unrecht (Güterabwägung im Sinne einer *proportio effectuum*).
- Die Kriegsführung muß die internationalen Konventionen einhalten, insbesondere dürfen Kämpfende und Zivilbevölkerung nicht unterschiedslos betroffen werden (*debitus modus*).
- Es muß eine begründete Erfolgchance bestehen (*bonus eventus*).

³ Vgl. dazu im besonderen: Harald Oberhem, *Zur Kontroverse um die bellum-iustum-Theorie in der Gegenwart*, in: Glatzel/Nagel, a. a. O. 41–68, bes. 55–62, und Norbert Glatzel, *Neueste kirchliche Lehrverkündigung zur Sicherheits- und Rüstungsdebatte ab 1945*, in: Glatzel/Nagel, a. a. O. 125–133.

3. Ein Verteidigungskrieg ist Pflicht und Notrecht des Staates, wenn die Grundsubstanz der Rechtsordnung anders nicht verteidigt werden kann.

4. Die Verteidigung mit Atomwaffen ist nur dann sittlich überhaupt ins Auge zu fassen, wenn man die Waffe so weit kontrollieren kann, daß sie in ihrem Aktionsbereich nicht alles Menschenleben zerstört, sondern streng einen Verteidigungseffekt erzielt. Dieser kann offenbar nur darin bestehen, daß er militärische Anlagen und Streitkräfte des Gegners betrifft⁴.

Pius XII. stellt den Gesichtspunkt der Kontrollierbarkeit, der den Einsatz einer Atomwaffe ja aufgrund ihrer technischen Natur problematisiert, gerade zu der Zeit vor (1954), wo die mögliche Totalzerstörung der Welt durch Atomwaffen in das öffentliche Weltbewußtsein zu dringen beginnt⁵. Die generelle Tendenz zur Ablehnung des naturrechtlichen Begründungsverfahrens und damit auch der naturrechtlichen Kriegslehre verstärkt sich ab 1958 anlässlich des Streits um die Frage, ob die Deutsche Bundeswehr im Rahmen des NATO-Bündnisses mit Atomwaffen ausgerüstet werden solle oder nicht.

Gustav Gundlach schließt aus der Existenz einer gottgegebenen Lebensordnung auf die Pflicht, sie um jeden Preis, auch um den eines atomaren Weltuntergangs, aufrechtzuerhalten. Ernst Wolfgang Böckenförde und Robert Spaemann schließen aus der geänderten Natur der atomaren Waffen, daß sie in sich schlechte Mittel darstellten, die unabhängig von der Intention des Handelnden ihren Einsatz sittlich verwerflich machten. Aus diesem durch Überspitzung der Einzelkriterien entstehenden Dilemma: „Im Ernstfall ist bei Versagen anderer Mittel der Nukleareinsatz grundsätzlich immer erlaubt“ und: „Der Einsatz nuklearer Waffen ist nie erlaubt“ schloß man auf die „Selbstzerstörung der naturrechtlichen Kriegslehre“⁶. Fortab erhielt die Praxeologie des Friedens im katholischen Denken den Vorrang⁷. Es beginnt die Zeit der „Friedensarbeit“.

II. Die Friedensethik des II. Vatikanischen Konzils

1. Transformierung der Defensionstheorie durch das Konzil: Dissuasionstheorie

Bis zum Jahre 1964, also während das II. Vatikanische Konzil tagte, hatte sich die militärpolitische Weltsituation nochmals entscheidend geändert: beide Seiten besaßen die Fähigkeit zu einem Zweitschlag. Die makabre Formel „Wer als erster

⁴ Die „Kontrollierbarkeit“ ist eine Ableitung aus drei Grundsätzen der bellum-iustum-Theorie. Die einzusetzende ABC-Waffe muß die Qualität eines medium congruum haben, d. h. sie darf nur so weit den Gegner schädigen, als militärisch notwendig erscheint. Die betreffende ABC-Waffe darf auch nicht unterschiedslos gegen Militär und Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Der Nichtkämpfende hat Anspruch auf Respektierung seines Rechts auf leibliches Leben. Die Proportion in der Abzweckung ist nach der Regel einer actio duplicis effectus vorzunehmen. Im Falle eines Einsatzes muß gefragt werden: Besteht zwischen dem intendierten Zweck der Schädigung des Militärpotentials des Gegners und dem nichtintendierten Zweiteffekt der bei Atomwaffen zwangsläufig stets mitgegebenen Tötung nichtkämpfender Menschen eine verantwortbare Proportion? Nach dieser Interpretation der Aussagen Pius' XII. wäre wohl ein counter-city-(countervalue-)Strategie, die auf Vernichtung ganzer Städte und Landstriche abstellt, auf jeden Fall verbrecherisch. Ins Auge gefaßt werden könnte im Falle einer Verteidigung nur die counterforce-Strategie, d. h. ein Atomschlag gegen die Streitmacht und das Militärpotential des Gegners.

⁵ Ansprache an den 8. Weltkongreß der Ärzte am 30. 9. 1954, Utz-Groner 5364.

⁶ Zu den ungewöhnlichen Folgen dieses Streits vgl. bes. Harald Oberhem, a. a. O. 64 ff.

⁷ Unter Praxeologie versteht man die Lehre vom Handeln, das bezüglich eines anderen Zieles erfolgreich ist. Sie folgt einem hypothetischen Imperativ, der nach dem Schema aufgebaut ist: „Wenn Du X erreichen willst, mußt Du klugerweise dieses und jenes technisch, wirtschaftlich, psychologisch Erfolgreiche tun“. Das Sittliche hingegen hat die Qualität eines kategorischen Imperativs.

schießt, stirbt als zweiter“ trat in das Weltbewußtsein. Fortab sprach die Kriegstheorie vom „atomaren Patt“.

Die Stellungnahme des II. Vatikanischen Konzils zur Friedensfrage mußte notgedrungen auf diese neue Situation eingehen.

Es setzt vier für die Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik wesentliche Akzente:

Erstens: Die Abschreckungsfunktion der Atomwaffen wird als ein in der gegenwärtigen Weltsituation entscheidender friedenssichernder Faktor gewertet. Das Konzil ordnet daher seine gesamte Friedensethik um den Schwerpunkt „Kriegsverhinderung durch Abschreckung“ an. Im französischen Sprachgebrauch verwendet man für „Abschreckung“ das treffendere Wort „dissuasion“ („abrateten“). Man kann demnach sagen, daß das Konzil die Defensionstheorie Pius' XII. zu einer „Dissuasionstheorie“ transformiert.

Zweitens: Es sieht keineswegs völlig von den Kriterien der traditionellen Kriegstheorie ab. Es geht ihm dabei, allerdings in einem dynamischer erscheinenden Argumentationszusammenhang, im wesentlichen um die Frage der Kontrollierbarkeit der Waffen und um das Problem der Doppelwirkung einer Handlung. Drittens: Die seit 1960 im Vordergrund des kath. Interesses stehende Praxeologie des Friedens nimmt einen breiten Raum in den Überlegungen des Konzils ein (vgl. bes. *Gaudium et spes* 82).

Viertens: Aus der Bibel werden keine konkreten friedentheoretischen Maximen hergeleitet.

2. Systematisierte Darstellung und Interpretation der Friedenslehre des II. Vaticanums

Kommentare und Artikel der unmittelbaren Nachkonzilszeit versuchten eine systematisierte und ergänzte Darstellung der Friedenslehre des Konzils zu entwerfen. So entstand ein Paradigma der Dissuasionstheorie, das gewissermaßen als katholische Einheitsdoktrin bis heute vorgehalten hat. Sie sei in gebotener Kürze dargestellt⁸.

a) Der konventionelle Krieg

Unter einem konventionellen Krieg versteht man einen Krieg mit Waffen, wie sie bisher üblich waren, also Schußwaffen und Bomben, die in ihrer Wirkung *kontrollierbar* sind. Ferner ist auch mitgemeint, daß die konventionellen Waffen nicht zur Vernichtung ganzer Städte und Landschaften im Hinterland des Feindes eingesetzt werden, wie dies im Zweiten Weltkrieg geschah.

Bei der moralischen Beurteilung muß man unterscheiden zwischen Angriffskrieg und Verteidigungskrieg.

Der Angriffskrieg wird vom Konzil (GS 79) leider übergangen. Aus dem Gesamtzusammenhang darf aber geschlossen werden, daß die planische Ablehnung des Angriffskriegs

⁸ Zur Literatur vgl. namentlich:

II. Vat. Konzil: Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 79–82 (zitiert mit: GS).

Franz Böckle, *Friede und moderner Krieg*, in: Albrecht Beckel (Hg.) *Erneuerung der Kirche*, Fromms Taschenbücher Nr. 50, Osnabrück 1967, 103–121.

René Coste, Kommentar zum V. Kapitel, Artikel 77–82 der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et spes*), *Lex. f. Th. u. Kirche*, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. III, 544–562.

aufrechtbleibt. Er widerspricht der Sittlichkeit, da es in der heutigen Weltlage keine Gründe gibt, die ihn rechtfertigen könnten⁹.

Der Verteidigungskrieg ist als ultima ratio zur Sicherung höchster Güter erlaubt. Unter den höchsten Gütern wären zu verstehen: die grundlegenden Person- und Menschenrechte sowie die Grundsubstanz des Lebensraumes des Volkes.

In einem solchen Falle ist der Krieg eine Wiederherstellung oder Bewahrung des Rechts durch Gewaltanwendung. Er ist „ultima ratio“, d. h. das letzte Mittel, das dann angewendet wird, wenn alle Verhandlungen usw. scheitern. Im übrigen gelten für ihn nach wie vor sämtliche übrigen Kriterien der klassischen bellum-iustum-Theorie¹⁰.

Wie weit darf bei einem Angriff auf wichtige Stellungen oder Industrieanlagen des Gegners eine Gefährdung der umwohnenden Zivilbevölkerung in Kauf genommen werden? Diese Frage ist zu lösen nach den Regeln einer „Handlung mit doppeltem Effekt“ („Prinzip der unbeabsichtigten Nebenwirkung“) und darf nicht verwechselt werden mit jener Haltung, die meint, der gute Zweck heilige jedes Mittel.

Das Konzil anerkennt ein Verteidigungsrecht, setzt aber voraus, daß das nationalstaatliche Denken überwunden ist (GS 79): „Solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen.“

b) Der totale Krieg

Unter einem totalen Krieg versteht man einen Krieg, dessen Kriegshandlungen nicht allein die feindliche Wehrmacht und deren Rüstungspotential, sondern unterschiedslos ganze Städte und Gebiete samt ihrer Bevölkerung zu vernichten suchen.

Wie ist er moralisch zu beurteilen?

Das Konzil bezeichnet den totalen Krieg als Verbrechen (GS 80c): „Deshalb macht sich diese Heilige Synode die Verurteilung des totalen Krieges, wie sie schon von den letzten Päpsten ausgesprochen wurde, zu eigen und erklärt: Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“

Zur Begründung dieser Verurteilung: Das Verteidigungsrecht der Staaten gilt, es ist aber *begrenzt*, und zwar von seinem *Ziel* (Zweck) und den *Mitteln* her.

Der Zweck der Verteidigung ist die Erhaltung der Existenz des Volkes und seiner grundlegenden Menschenrechte.

⁹ Wie die Geschichte lehrt, wurden Angriffskriege zumeist geführt aus Gründen der Gebiets- und Machterweiterung, der Neubeschaffung von Lebensraum, zur Rehabilitierung der nationalen Ehre, zum Aufbau eines kolonialen Imperiums. Die mittelalterliche Kriegstheorie gestattete die Anwendung kriegserischer Gewalt auch für den Fall, daß man damit ein heidnisches Volk zum Christentum bekehren konnte.

¹⁰ Eine ethische Grundsatzreflexion ist notwendig abstrakt und kann nicht konkret angeben, wann bei Verhandlungen der Zustand der ultima ratio eintritt. Wenn man z. B. angesichts des Falkland-Konflikts es überhaupt wagt, ethisch nach Recht und Unrecht zu fragen, dann ist man de facto auf die klassischen Kriterien verwiesen. Andere gibt es nicht. Die ethischen Kriterien sind nicht falsch, falsch ist die vorschnelle und sophistische Auslegung ihrer Urgenz zu eigenen Gunsten. Ein geradezu dramatisches Anschauungsbeispiel für die Notwendigkeit, die Kriterien der iusta causa in eine umfassendere politische Ethik hineinzustellen, bietet der 1982 erfolgte Einmarsch Israels im Libanon und sein Kampf mit der PLO. Ohne genauere politisch-ethische Analyse läßt es sich kaum beurteilen, wer von den beiden Kontrahenten der Angreifer ist. Denn legitime Verteidigung im ethischen Sinne kann unter Umständen klugerweise in Form eines militärischen Angriffs vollzogen werden.

Ohne eine internationale politische Ethik, die den sittlichen Stellenwert von Nation, Recht auf nationale Einheit, Recht auf nationalen Lebensraum, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Kulturautonomie nationaler Minderheiten, Recht auf nationale Ehre u. ä. abklärt, wird sich die Frage, wann eine „iusta causa“ vorliegt, in den meisten Fällen schwerlich bestimmen lassen.

Der totale Krieg mit konventionellen und/oder ABC-Waffen ist zu verwerfen, weil er Mittel einsetzt, die einen großen Teil der Zivilbevölkerung des Feindes vernichten. Diese Mittel haben also keine Proportion zum Ziel der Handlung, nämlich der Erhaltung der eigenen Existenz und der eigenen Menschenrechte¹¹.

Beim totalen Krieg mit ABC-Waffen kommt ein weiterer Grund dazu: „Die Anwendung solcher Waffen im Krieg vermag ungeheure und unkontrollierbare Zerstörungen auszulösen, die die Grenzen einer gerechten Verteidigung weit überschreiten“ (GS 80a). Und das Konzil verweist im selben Atemzug auf die Möglichkeit der gegenseitigen totalen Vernichtung, wenn alle in den Waffenarsenalen lagernden Waffen eingesetzt würden.

Damit ist, wie die weitere Überlegung zeigen wird, zwar nicht jeder Gebrauch von Atomwaffen schlechterdings verworfen, wohl aber ausgesagt, daß die ABC-Waffen ein Kampfmittel darstellen, das zur Unkontrollierbarkeit neigt und daher stets in Gefahr ist, als Mittel unabhängig von der Intention des Handelnden unsittlich zu werden.

Ist jede „wissenschaftliche“ Waffe ihrer Natur nach und in ihrem Einsatz verbrecherisch? Mit der Formulierung „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte und weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos *abhebt* (intendit, d. h. zum Ziel hat), ist ein Verbrechen . . .“ hat das Konzil zweierlei zu sagen beabsichtigt:

Zum einen: „Das Konzil hat, wie auch Pius XII., nicht zur Frage Stellung genommen, ob die Wirkung bestimmter atomarer Kampfmittel kontrollierbar ist oder nicht. Das ist letztlich keine sittliche, sondern eine naturwissenschaftliche Frage“¹².

Die Kirche kann in der Frage der Beurteilung des modernen Krieges nur die Grundsätze angeben, nicht aber die Tatsachenfragen entscheiden.

Zu entscheiden, ob eine einzelne Atomwaffe tatsächlich so eingesetzt werden kann, daß sie nicht wahllos zerstört, fällt in die moralische Kompetenz der Militärs und Staatsmänner, ist also Sache der Fachleute und nicht der Kirche.

Das Konzil hat also den Einsatz solcher „wissenschaftlicher“ Kampfmittel, die von den objektiven Tatbeständen her dem Kriterium der Kontrollierbarkeit entsprechen, d. h. bloß auf die Vernichtung oder Schädigung von Militäreinrichtungen eingegrenzt werden können, nicht ausdrücklich als verbrecherisch verurteilt. Ein atomarer Verteidigungsschlag, der nicht den Charakter des totalen Krieges hat, ist nicht per se unsittlich¹³.

Zum anderen: Mit der Ersetzung von „*secumfert*“ (mit sich bringt) durch „*tendit*“ (abstellt, zum Ziel hat, intendiert) im Schlußtext von *Gaudium et spes* (80c) wurde die Regel von der Handlung mit doppelter Wirkung im Text ausdrücklich verankert. Es folgt daraus, daß man den Einsatz einer Waffe im Kriege nach der Regel der Handlung mit doppeltem Effekt und somit auch nach der Regel der Güterabwägung zu vollziehen hat.

Da es sich im Ernstfall atomarer Verteidigung wohl um die Verteidigung höchster Güter handeln wird, darf auch eine entsprechend schwere Schädigung gegnerischer Nichtkämpfender als unerwünschter Zweiteffekt in Kauf genommen werden.

c) Die nukleare Abschreckung und die Abrüstungsfrage

Die tatsächliche Situation war 1965 die, daß beide Machtblöcke zu einem nuklearen Zweit-

¹¹ Das Konzil hat hier am Prinzip der Unantastbarkeit der Zivilbevölkerung festgehalten. Dieses beruht auf der Unterscheidung von Kämpfenden und Nichtkämpfenden, eine Unterscheidung, die zu den großen Errungenschaften der abendländischen Kultur gehört. Ihre Aufgabe würde eine Rückkehr in die Barbarei bedeuten. Sie würde bedeuten, daß man eine totale Solidarität unter den Gliedern eines Volkes annimmt, wie dies im Altertum geschehen ist. Nun ist es aber sozialphilosophisch gesehen so, daß der Einzelmensch nie völlig in der Gesellschaft aufgeht und man daher in der Bekämpfung des Feindes Unterschiede machen muß. Man kann daher die Nichtkämpfenden nicht mit den gleichen Waffen bekämpfen wollen wie die Kämpfenden.

¹² Norbert Glatzel, Neueste kirchliche Lehrverkündigung zur Sicherheits- und Rüstungsdebatte ab 1945, in: Glatzel, a. a. O. 138.

¹³ Es versteht sich von selbst, daß eine solche Waffe technisch klein dimensioniert und zielgenau im Einsatz wird sein müssen. Diesen Kriterien kommt die von der NATO im Rahmen ihrer Strategie der „flexible response“ geplante Einsatz kleindimensionierter Neutronen-Granaten, die im Ernstfall bloß auf gegnerische Angriffsverbände gerichtet werden sollen, wohl am nächsten.

schlag gerüstet waren. Mit dieser Tatsache mußte auch das Konzil rechnen. Böckle unterlegt den Konzilsvätern bei ihrer Situationsanalyse folgende scharfe Alternative¹⁴.

Entweder treibt der eine der Machtblöcke die atomare Aufrüstung vorwärts und hat Hoffnung, daß die Bedrohung den anderen vom Provozieren eines Atomkrieges abhält, *oder* der eine Teil verzichtet einseitig auf die Herstellung von Atomwaffen in der Hoffnung, der eigene Verzicht werde den Gegner *moralisch* verpflichten, seinerseits keine atomare Erpressung zu üben.

Das Abwägen, welche der Alternativen realistisch ist, muß die politische Ethik den Staatsmännern und Militärs überlassen. Die politisch-militärische *Theorie* betrachtet die erste Alternative als realistischer. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß die ideologischen Gegensätze zwischen Ost und West so groß sind, daß dem einen wie dem anderen Teil eine atomare böswillige Erpressung ohne weiteres zuzutrauen sei. Einseitige Abrüstung käme daher nicht in Frage. Realistisch sei heute einzig die *nukleare Abschreckung*. Da sie gegenseitig ist, spricht man heute vom „Gleichgewicht des Schreckens“.

Die praktische Maxime der Staatskunst besteht darin, genauso stark zu sein wie der Gegner. Was sagt das Konzil dazu?

– Das Konzil spricht keine einfache moralische Verurteilung der atomaren Rüstung aus. Es zitiert ohne moralische Beurteilung die oben genannte militärische Theorie (GS 81a). Welche Überlegung dürfte dahinterstehen?

Die „Balance des Schreckens“ ist im Augenblick eine gewisse „Nichtangriffsgarantie“. Sie muß nicht notwendig zur Katastrophe führen. Es ist sogar möglich, daß die Katastrophe vermeidbar bleibt. Die Rüstung scheint also in unserer absurden Weltsituation einfach zunächst das kleinere Übel zu sein.

– Das Konzil meint aber andererseits ganz entschieden, das weitere Wettrüsten sei auch kein sicherer Weg, den Frieden zu garantieren, es verstärke eher die Kriegsgefahr und schädige unerträglich die Armen (GS 81b).

– Das Konzil sieht die einzig mögliche Lösung in einem doppelten Ziel: Im *Nahziel* der beiderseitigen sukzessiven Abrüstung. Eine einseitige Abrüstung würde nämlich einem skrupellosen Gegner bedenkliche Vorteile verschaffen: „Da der Friede aus dem gegenseitigen Vertrauen der Völker erwachsen sollte, statt den Nationen durch den Schrecken der Waffen auferlegt zu werden, sollten sich alle bemühen, dem Wettrüsten ein Ende zu machen. Man sollte wirklich mit der Abrüstung beginnen, nicht einseitig, sondern in *vertraglich festgelegten gleichen Schritten* und mit echten und wirksamen Sicherungen“ (GS 82a)¹⁵. Im *Fernziel* der absoluten Ächtung des Krieges „Es ist . . . deutlich, daß wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann. Das erfordert freilich, daß eine von allen anerkannte *öffentliche Weltautorität* eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten“ (GS 82a).

d) Das ethische Dilemma der konziliaren Friedensethik

Auf der einen Seite unterscheidet das Konzil bei einer Zurkenntnisnahme der Dissuasionswirkung der „wissenschaftlichen“ Waffen nicht zwischen kontrollierbar und nicht-kontrollierbar dimensionierten Waffen oder Waffensystemen und verurteilt auch nicht ihren Besitz (GS 81a,b).

Auf der anderen Seite muß aber angenommen werden, daß ein Großteil der Atomspren-

¹⁴ Friede und moderner Krieg. Hinweise zur theologischen Diskussion im deutschen Sprachraum, in: Concilium 2 (1966) 385.

¹⁵ Die bisherigen vertraglichen Abkommen vor allem zwischen den beiden Supermächten entsprechen demnach den Intentionen des Konzils. Wünschenswert wäre daher, daß vor allem die SALT-Konferenzen und die gerade anlaufende START-Konferenz größere und beständigere Ergebnisse erbringen würden als bisher.

köpfe so groß dimensioniert und in seiner Treffergenauigkeit so gestreut ist, daß der unbeabsichtigte Zweiteffekt, die Schädigung der Zivilbevölkerung und des betreffenden Lebensraumes, überproportional gewaltig wird, d. h. den Effekt des – vom Konzil verworfenen – totalen Krieges hervorruft, gleichgültig mit welcher noch so guter Verteidigungsabsicht er eingesetzt worden ist.

Das Dilemma, in das die konziliare Friedensethik mündet, artikuliert sich demnach so: Der Besitz von wissenschaftlichen Waffen jedweder Dimensionierung wird zur Kenntnis genommen und nicht verurteilt, andererseits darf zumindest ein Großteil der de facto vorhandenen wissenschaftlichen Waffen infolge ihrer Unkontrollierbarkeit, moralisch gesehen, nicht eingesetzt werden.

Mit anderen Worten: Das Konzil löst nicht die Frage: Wenn heute eine überdimensionierte Waffe in ihrem Einsatz sittlich schlecht ist, warum erklärt es nicht wenigstens einen Teil der de facto geschehenden Rüstung zu einem ethisch verwerflichen Geschäft? Und umgekehrt: Wenn es einerseits die Abschreckungswirkung jedweder Atomrüstung als einen momentanen Friedensfaktor zur Kenntnis nimmt, warum desavouiert es andererseits zugleich diese Abschreckungswirkung, indem es aufgrund der angegebenen Kriterien implizit aussagt, der Großteil der de facto bestehenden Abschreckungsrüstung sei bei einem immerhin denkbaren Ernstfall aus sittlichen Gründen nicht einsetzbar?

III. Die theoretische Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik zwischen dem Konzil und der Gegenwart

Ethische Überlegungen werden immer dann interessant, wenn man sie mit Fakten konfrontiert. Fakten und ihre Gesetzlichkeit einzuschätzen erfordert aber Sachkompetenz. Da der Autor der nachfolgenden Überlegungen sich keine technische, psychologische und wehrpolitische Sachkompetenz anmaßt, müssen sich seine Gedanken vorwiegend auf die methodischen und theoretischen Gesichtspunkte der nachkonziliaren Entwicklung beschränken und werden relativ abstrakt anmuten. Wer eine eher „angewandte Friedensethik“ wünscht, dem kann die diesbezüglich vorbildliche Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur aktuellen Friedensdiskussion empfohlen werden¹⁶.

Wer eine Bilanz der kath. Friedensethik der letzten vierzig Jahre versucht, macht eine merkwürdige Beobachtung. Die Defensionstheorie endet am Ausklang der pianischen Ära, also um 1960, mit einem ethischen Dilemma. In einer analogen Form passiert dies am Ende der Konzilszeit, also um 1965, auch der kaum entwickelten Dissuasione theorie. Die Weiterentwicklung der normativen katholischen Friedensethik besteht bis heute im wesentlichen darin, die konziliare Dissuasione theorie beizubehalten und gleichzeitig intellektuell redlich aus ihrem Dilemma herauszukommen. Nach einem Abflauen der Diskussion wahrscheinlich unter dem Eindruck der anders gelagerten Thematik der „politischen Theologie“ verstärkt sich die theoretische Diskussion wieder mit dem Auftreten der „Friedensbewegung“ zu Beginn der achtziger Jahre.

Dominant ist seit dem Konzil die Praxeologie des Friedens. In ihr sind besonders auch die Päpste engagiert; man erinnere sich nur beispielsweise an den prägnanten Slogan Pauls VI.: Entwicklung ist der neue Name für Frieden¹⁷. Die Generallinie der theoretischen Bemühungen hingegen kann unter dem Motto zusam-

¹⁶ Herderkorrespondenz 35 (1981) 624–630

¹⁷ Populorum progressio Nr. 76.

mengefaßt werden: Die Friedensethik muß aus der Enge der bislang verwendeten traditionellen (naturrechtlichen) Denkkategorien herausgeführt werden.

1. Versuche, das Dilemma der konziliaren Friedensethik aufzuheben

a) Noch 1973 stellt Ernst-Wolfgang Böckenförde in einer Stellungnahme, in der er das Dilemma der konziliaren Friedensethik nochmals herausstellt, fest, die naturrechtliche Kriegslehre sei funktionslos geworden. Sowohl das ethische wie das politische Problem der Friedenssicherung habe nun den „Charakter eines untheoretisierbaren Dilemmas“¹⁸. Das Dilemma kann also nicht mehr in einer Theorie überwunden werden. Das würde heißen, daß eine normative Ethik, auch eine Grenzfall- oder Notstandsethik, keine Friedenstheorie erstellen kann, die in sich widerspruchsfrei wäre, also dem wissenschaftlichen Postulat der Konsistenz entspräche.

b) Es fällt auf, daß die Päpste keinen Versuch machen, das konziliare Dilemma aufzulösen, wie sie sich auch in der Regel hüten, die im wesentlichen konziliaren Friedensgrundsätze durch Faktenanalysen und empirische Sachgesetzmäßigkeiten zu konkretisieren oder „anzuwenden“¹⁹. Dadurch erhält die päpstliche Friedensparänese den Charakter eines oft ineffizient erscheinenden, in regelmäßiger Folge zu erwartenden Appells. Daß diese Haltung andere kirchliche Stellen und Autoritäten zu einer Lösung durch *einseitige Konkretisierung* anreizen mag, ist angesichts der prekären Rüstungssituation der Welt nur zu verständlich. So hat das von der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“ 1976 herausgebrachte Dokument „Der Heilige Stuhl und die Abrüstung“ laut manchen Kommentatoren²⁰ die dilemmatischen Aussagen der Pastoralkonstitution in dem Sinne geklärt, daß es die Rüstung verurteilt, den gewaltfreien Widerstand propagiert und das konziliare „Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung“ außer Kraft setzt durch die Erklärung: „Wenn der verursachte Schaden in keinem Verhältnis mehr steht zu den Werten, die man zu wahren sieht, ist es besser, Unrecht zu leiden, anstatt sich zu verteidigen“²¹. Auch der Wiener Erzbischof Kardinal Franz König hat in einer ähnlich einseitigen Konkretisierung die gegenwärtige Atomrüstung als unsittlich verworfen²². In allen diesen Aussagen wird die vom Konzil zur Kenntnis genommene Abschreckungswirkung der Atomrüstung ignoriert oder in ihrer ethischen Qualität nicht gesehen bzw. abgewertet. Infolgedessen ernten solche Versuche stets innerkatholische Kritik von verschiedensten Seiten. Die einseitigen Konkretisierungen, die stets die Atomrüstung als unsittlich zu kennzeichnen pflegen, stehen zweifellos unter dem Eindruck des anscheinend unentrinnbaren Rüstungsdilemmas von heute, der verschiedentlich immer wieder publizierten anschaulichen Darlegung der Schreckensfolgen eines Atomkrieges und der wie-

¹⁸ Ernst Josef Nagel, *Methodisches zur Friedensethik*, in: Glatzel/Nagel, a. a. O. 235 f.

¹⁹ Ausnahmen zu diesem Verhalten sind selten. So sagte Johannes Paul II. anlässlich seines Besuches in England im Frühjahr 1982, der Krieg gegen Hitler sei für ihn eindeutig ein Krieg für die polnische und britische Freiheit gewesen, einer jener Momente in der Geschichte, in denen „der Krieg als das geringere Übel“ annehmbar sei, was auf den britischen Konflikt mit Argentinien in seiner Sicht nicht zutreffe. *Herderkorrespondenz* 36 (1982) 351.

²⁰ Man beachte die relativ unkritische Übernahme dieser Interpretation durch Erwin Mock, *Wege kirchlicher Friedensarbeit*, in: *Stimmen der Zeit* 107 (1982) 177.

²¹ *Herderkorrespondenz* 31 (1977) 302–306. Das „Cheli-Dokument“, so genannt nach dem ständigen Beobachter des Hl. Stuhls bei der UNO, wurde nicht in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht und zum Großteil ablehnend kommentiert. Vgl. dazu N. Glatzel, a. a. O. 146.

²² So in einem Interview für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* im Sommer 1982.

derholt geäußerten Expertenmeinungen, daß die „Abschreckung ihren Schrecken verloren habe“²³.

c) Eigentlich fortschrittsträchtig und für die kath. Friedensethik interessant dürfte indessen nur der Versuch sein, die dilemmatisch erscheinende Dissuasionstheorie des Konzils und seiner Folgezeit mit Hilfe der handlungstheoretischen Methode plausibel und widerspruchsfrei zu machen. Das Hauptinteresse des Beobachters beansprucht daher der *handlungstheoretische Lösungsversuch*. In diesem Bemühen treffen sich, mehr oder weniger methodenbewußt, einige deutschsprachige Moralisten. Zu denken ist dabei ein Harald Oberhem, Ernst Josef Nagel, Franz Furger und nicht zuletzt an Franz Böckle, der sich um die Klärung der konziliaren Friedensethik und um ihre Fortentwicklung wohl am meisten verdient gemacht hat²⁴.

Anläßlich des Auftretens radikalpazifistischer Strömungen innerhalb der „Friedensbewegung“ der letzten beiden Jahre lebte die von Max Weber, dem Altmeister der deutschen Soziologie, eingeführte Unterscheidung zwischen „Gesinnungsethik“ und „Verantwortungsethik“ in der öffentlichen Diskussion wieder auf. Zu dieser Unterscheidung paßte ein Ergebnis der die siebziger Jahre ausfüllenden und engagierten Diskussionen der katholischen deutschsprachigen Moralthologie über die Begründbarkeit ethischer Normen: es gebe eine deontologische und eine teleologische Normbegründung²⁵.

Nach E. J. Nagel argumentieren die Gesinnungsethiker, vorab die radikalen Pazifisten der katholischen Tradition und wohl auch der „Friedensbewegung“, deontologisch. Sie wendeten die aus der Bibel erhobene Norm der Gewaltlosigkeit Jesu und das Tötungsgebot des Dekalogs ohne Rücksicht auf die Handlungsfolgen auf die Rüstung an und kämen so zu einer bedingungslosen Ablehnung der atomaren Rüstung (sowie des NATO-Doppelbeschlusses).

²³ Sehr beeindruckend dazu Engelbert Broda, Technik und Wirkungen des Krieges mit Kernwaffen, in: Nachrichten und Stellungnahmen der Kath. Sozialakademie Österreichs, Nr. 16/1981. Letztere Zeitschrift favorisiert gegenwärtig in Stellungnahmen, die die Option einer Abrüstungsvorleistung des Westens befürworten.

²⁴ Laut Herderkorrespondenz 35 (1981) 645 zeichnet bei der Stellungnahme des ZdK zur Friedensdiskussion ebenfalls Böckle für die Sätze über die Grenzen der ethischen Zulässigkeit des heute geltenden Abschreckungssystems. Wir ziehen daher dieses Dokument in die handlungstheoretische Betrachtungsweise mit ein.

²⁵ Nach Bruno Schüller (vgl. Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation, Düsseldorf 1973, Einf. vom Verf. d. Art.) richtet sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und Moralität einer Handlung einmal an die Intention des Handelnden und zum anderen an die Handlungsfolgen, genauer: an die zum Zeitpunkt der Entscheidung voraussehbaren Handlungsfolgen, den Handlungserfolg. Wer mit der Intention „aus Liebe“ handelt, handelt sittlich *gut*; wer sein Handeln auf solche Folgen ausrichtet, die der Nächstenliebe entsprechen, handelt sittlich *richtig*. Zur Bestimmung der sittlichen Richtigkeit von Handlungen unterscheidet Schüller in der Tradition der katholischen Moralthologie zwei Argumentationsverfahren, das *deontologische* und das *teleologische*. Ein Deontologe glaubt, wenigstens für einige oder im Grenzfall auch nur für eine Gruppe von Handlungen ein sittliches Verbot begründen zu können, das ausnahmslos, ohne Berücksichtigung der Handlungsfolgen, in einer konkreten Situation eine Handlung betrifft. Beispielsweise wäre eine Falschaussage stets verboten, wie katastrophal die Folgen der Wahrheitsrede auch sein mögen. Solchen Normen wären dann für jede Situation konkrete Pflicht (to deon). Ein Teleologe hingegen hält die konkrete Prüfung der zu erwartenden Handlungsfolgen an der Nächstenliebe für unverzichtbar. Sittlich richtig wäre dann für einen Teleologen eine Handlung nicht schon durch Normkonformität, sondern der Erweis bzw. die praktische Gewißheit müssen hinzutreten, daß das normkonforme Handeln nicht unter Verletzung anderer, im konkreten Fall vorzugswürdiger Normen und Werte geschieht. Insofern bemißt sich die sittliche Richtigkeit einer Handlung für den Teleologen vom Ziel (to telos) der Handlung her, von ihren Folgen. E. J. Nagel, a. a. O. 230 f.

Die Verantwortungsethiker hingegen argumentierten teleologisch. Ein Großteil von ihnen käme daher mit dem Konzil mittels einer Abwägung aller überschaubaren Handlungsfolgen zu Anerkennung der momentan kriegsverhindernden Wirkung einer gleichgewichtigen Atomrüstung der beiden Supermächte.

Nach E. J. Nagel besteht eine hohe Affinität zwischen der teleologischen Normbegründung und einer anderen Theorie, die aus dem Bereich der zeitgenössischen analytischen Philosophie stammt: der sog. Handlungstheorie. „Die philosophische Handlungstheorie hat sich mit dem Verhältnis von Einzel- zu Gesamthandlung befaßt. Was wir als ‚eine Handlung‘ bezeichnen, ist kein Naturprodukt, sondern wird aus unserem Lebensgesamt ausgegliedert. Nach John L. Austin dient die Intention hierbei als Ausgliederungsprinzip. Den Intentionen kommt ein ‚Einklammerungseffekt‘ zu, d. h. als Handlungseinheit bezeichnen wir das, was wir als mit einer Intention verbunden erleben. So werden einzelne Handlungen definiert und von anderen abgegrenzt . . . Die Einzelhandlung bzw. Einzelintention aber erhält erst in der Gesamthandlung ihren Sinn und ihre Legitimation. Nun sind Fälle denkbar und bekannt, in denen die sittliche Erlaubtheit einer Einzelhandlung davon abhängt, in welcher umfassenden Handlungseinheit sie geschieht“²⁶.

Nach Oberhem und Nagel bedient sich die Friedenslehre des Konzils der handlungstheoretischen Argumentationsform²⁷. Es intendiert als Gesamthandlung eine dynamische Friedenspolitik, die den „positiven“ Frieden, das Weltgemeinwohl (GS 78a), zum Ziele hat. Ein Detailziel in dieser Gesamtintention ist die totale Ächtung des Krieges. Die Einzelhandlung, wie vor allem die sittliche Erlaubtheit der Abschreckungswaffen, muß im Rahmen der übergreifenden Gesamthandlung geprüft werden. Dabei kommt die teleologische Betrachtungsweise, nämlich die gerade hier sehr komplexe Struktur der Handlungsfolgen, zum Tragen: wie macht die vom Konzil zur Kenntnis genommene Abschreckungsrüstung in der konkreten politischen Situation kriegserische Auseinandersetzung ohne Preisgabe eines Lebens in Freiheit unwahrscheinlicher und schließlich überhaupt vermeidbar?

Nicht explicitis verbis, wohl aber seiner gesamten Argumentationsweise nach gehört auch Franz Böckle zu den handlungstheoretischen Interpreten der kath. Friedenslehre. Seine Ausführungen können an dieser Stelle sehr klärend sein²⁸. Böckle und die Autoren der Stellungnahme des ZdK führen eine *doppelte Unterscheidung* ein: *Einmal* unterscheiden sie an der Nuklearwaffe eine *doppelte Funktion*, oder, wie wir sagen könnten, „Natur“. Die eine Natur ist die militärisch-technische. Hier spielt ihre Dimensionierung und die Kontrollierbarkeit die wesentliche Rolle. Die andere Natur der Nuklearwaffe ist die politische²⁹. Ihre Gefährlichkeit löst Ängste aus, die das politische Denken in einer gezielten Richtung beeinflussen. Sie konfrontiert einen eventuellen Aggressor mit einem hohen Risiko. „Dies ist der Inhalt der *Politik der Abschreckung*. Sie will einem Gegner klarmachen, daß der Aufwand eines Angriffs oder eines Erpressungsversuchs für

²⁶ Ders., a. a. O. 257 f.

²⁷ Vgl. Nagel, a. a. O. 253–258; vgl. Oberhem, a. a. O. 65. Fußnote.

²⁸ Wenn man seine beiden bereits zitierten Artikel und einen neuerschienenen: Ethische Probleme der Sicherheitspolitik, in: Lebendiges Zeugnis 36 (1981) 30–40 zusammensieht und sie etwas schematisiert, dann wird das handlungstheoretische Grundkonzept transparent. Das gilt für die Stellungnahme des ZdK in besonderer Weise.

²⁹ Stellungnahme des ZdK zur aktuellen Friedensdiskussion, a. a. O. 627.

ihn in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen steht und deshalb nicht ratsam erscheint³⁰.

Zum anderen wird (wenigstens implizit) bei den Nuklearwaffen zwischen dem Bereithaltungsfall und dem Anwendungsfall unterschieden. Für den Bereithaltungsfall gilt, daß er bisher kriegsverhütend gewirkt hat und die höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er es auch weiterhin tun wird. Im Bereithaltungsfall dominiert natürlich die politische Natur der Nuklearwaffe, ja sie „steht . . . ganz offensichtlich im Vordergrund“³¹. Böckle nimmt an, daß für das Konzil diese politische Natur der Atomwaffe und der Bereitstellungsfall die zentrale Rolle spielen, daher enthalte die Friedenslehre des Konzils überhaupt kein unlösbares Dilemma³². Der Bereithaltungsfall enthält zwei wesentliche Momente: Auf der einen Seite wahrt er – zumindest für den Westen – ein „Leben in Würde unter den Bedingungen von Freiheit und Gerechtigkeit“³³, auf der anderen Seite demonstriert er durch das absurde Dilemma, in dem sich die Rüstung auf Grund ihrer immanenten Faktoren befindet, die Einsicht, daß nur eine sukzessive Abrüstung in gleichen, vertraglich festgehaltenen Schritten die Alternative für die Zukunft ist³⁴. Methodisch gesehen wird deutlich, daß gerade die politische Natur der Nuklearwaffe im Bereithaltungszustand das eigentliche Objekt der handlungstheoretischen Betrachtungsweise darstellt³⁵.

Böckle schließt: solange die politische Natur der Nuklearwaffe eine solche Disuasionswirkung ausübt, stellt eine einseitige Abrüstung, nach der Erfahrung der letzten Jahre auch eine einseitige Vorleistung, eine nicht zu verantwortende Alternative dar³⁶.

Die Erklärung des ZdK und Böckle sind nun auch Vertreter der These, daß man nur mit einem Krieg drohen könne, den zu führen man auch bereit sei, da sonst die Abschreckungswirkung aufgehoben wäre. In diesem unwahrscheinlichen, aber immerhin denkbaren *Einsatzfall* dominiert – so darf man nun folgern – die technische Natur der Waffe. In diesem Fall allerdings wird man um die Frage der Kontrollierbarkeit und der Güterabwägung nicht umhinkommen, d. h. man muß sich mit der Frage konfrontieren, ob das atomare Verteidigungssystem nicht so strukturiert sein muß, daß es in erster Linie die Waffensysteme des Gegners gezielt angreift³⁷.

³⁰ Ebenda

³¹ Ebenda

³² Vgl. bes. F. Böckle, Friede und moderner Krieg, Concilium 2 (1966) 385 f.

³³ Stellungnahme des ZdK, a. a. O. 627

³⁴ Vgl. F. Böckle, Ethische Probleme der Sicherheitspolitik, a. a. O. 37. „Die strategische Stabilität soll durch Einfangen, Anhalten und schließlich Umkehren des Rüstungswettlaufs erreicht werden“. Nach einem Bild von Richard von Weizsäcker wächst die Erkenntnis, die Menschheit habe sich wie ein Kletterer in der Felswand verstiegen, nun beginne der schwierigere Abstieg. Sensibilisiert nicht zuletzt durch die jüngste Entwicklung der Friedensbewegung stünden die verantwortlichen Politiker bezüglich ihrer Rüstungsstrategie unter immer stärkerem Begründungszwang.

³⁵ Das Dokument des ZdK bringt einen Gesichtspunkt ins Spiel, der nicht grundlegend neu ist. Auch in früheren Zeiten kursierte eine Maxime der Staatskunst, die besagte: „Si vis pacem, para bellum“. Dies offenbar aus der Einsicht, eine starke Streitmacht stelle auch eine politische Größe dar. Jesus sagt in einem Gleichnis, ein kluger König wird es sich überlegen, ob er sich mit einem Gegner anlegt, der doppelt so stark ist wie er selbst.

³⁶ Vgl. ders., Ethische Probleme der Sicherheitspolitik, a. a. O. 38.

³⁷ Bei der Expertendebatte, die der Zentralausschuß des Weltkirchenrates veranstaltete (23. – 27. November 1981, Amsterdam), betonte der General der US-Luftwaffe, B. Scowcroft, „die Theorie des begrenzten Atomkrieges müsse im Kontext einer sogenannten ‚Counterforce-Strategie‘ verstanden werden, in der eventuelle atomare Angriffe nicht primär auf Bevölkerungszentren, sondern

Der Einwand dagegen ist für gewöhnlich der, daß man allenfalls eine einzelne gezielte Aktion kontrolliert setzen könne, eine Einzelaktion aber wenig realistisch sei. Der Einzeleinsatz eskaliere zum totalen Atomkrieg, der völlig unkontrollierbar würde. Ein ernstes Wollen, die heutigen Nuklearsysteme im äußersten Fall einzusetzen, sei daher sittlich nicht zu rechtfertigen.

Auf diesen wohl schwersten Einwand antworten das Papier des ZdK und Böckle in etwa wieder handlungstheoretisch aus der Sicht des Gesamtzusammenhangs der Weltpolitik. „Unter ethischen Gesichtspunkten ist . . . heute das Abschreckungssystem grundsätzlich nur dann zu tolerieren, wenn mit aller Kraft darauf hingearbeitet wird, substantielle Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Rüstungsminderung zu erzielen und so effektive Schritte zur Abrüstung zu unternehmen“³⁸. Jede Staatsregierung hat demnach offenbar neben der Pflicht, die Staatsbürger effektiv zu schützen, auch die Pflicht, eine effektive Abrüstungspolitik zu betreiben.

Böckle reklamiert weiters den Faktor Zeit. Voraussagen über die Alternativen im Ernstfall könne man als „diagnostische Hypothesen mit therapeutischer Absicht“ bezeichnen. Die Prognosen würden gewissermaßen dazu aufgestellt, „damit sie nicht in Erfüllung gehen“³⁹. Endlich könne man das militärische Verteidigungssystem in seiner Komplexheit, die auch die ungeheuren Probleme der dritten Welt miteinbeschließt, nicht allein von der isolierten, individualetischen Frage der sittlichen Qualität eines bestimmten strategischen Mittels abschließend beurteilen⁴⁰.

Die handlungstheoretische Auslegung der Dissuasionstheorie besitzt soviel ethische Plausibilität, daß zur Zeit kein Grund besteht, von ihr abzugehen. Die einseitige Abrüstung dürfte auch ethisch keine Alternative sein. Die Option einseitiger Vorleistungen hat in der Dissuasionstheorie ihren Platz, sofern diese den Charakter eines den Prozeß der Abrüstung in Gang bringenden Stimulans haben. Bisher wurden Vorleistungen nicht honoriert.

Spätestens beim letzten Argument Böckles melden sich aber *kritische Bedenken* grundsätzlicher Natur. Die Handlungstheorie tendiert manchmal zu einer Art schlechten „Hegelei“, nämlich dazu, die Beantwortung einer konkreten ethischen Frage durch ihre „Aufhebung“ in einem ziemlich vagen „höheren Zusammenhang“ zu suspendieren. Um beim konkreten Beispiel zu bleiben: Wenn das Konzil in seiner Friedenslehre das Kontrollierbarkeitskriterium und die Regel von der doppelten Wirkung anführt, dann will es damit auch eine Aussage machen. Und die kann doch nur lauten: „Wissenschaftliche“ Waffen müssen so dimensioniert und gezielt sein, daß sie auch im äußersten Ernstfall noch kontrollierbar bleiben. Man darf aber einer nationalen Atommacht zubilligen, dies aus abschreckungsstrategischen Gründen nicht an die große Glocke zu hängen⁴¹. Jüngst hat Robert Spaemann in einem vielbeachteten Vortrag die rein teleologische Normbegründung einer eingehenden Kritik unterzogen. Er bezeichnet das teleologische Begründungsverfahren als „konsequentialistisch“, da es aus den überschaubaren Handlungsfolgen das Optimum rational herauszukombinieren

auf den gesamten militärischen Apparat des Gegners vorgesehen seien“. Thomas Hoppe, Expertendebatte um Atomwaffen und Abrüstung, in: Orientierung 46 (1982) 8.

³⁸ Stellungnahme des ZdK, a. a. O. 628.

³⁹ Ders., Ethische Probleme der Sicherheitspolitik, a. a. O. 39.

⁴⁰ Ders., a. a. O. 40.

⁴¹ Vgl. E. J. Nagel, a. a. O. 257.

suche. Diese „Strategie der Nutzenmaximierung“ sei eine neue Spielart des Utilitarismus⁴². Spaemann bringt eindrucksvolle Argumente für die These, der Konsequentialismus sei unfähig, das sittliche Phänomen angemessen zu interpretieren. Was Spaemann unseres Erachtens eindeutig nachweist, ist dies: Es gibt Pflichtverhältnisse, die genuin ethischer Natur sind und die daher nicht ohne weiteres so in ein Folge-Kalkül eingebracht werden können wie nicht-ethische, also z. B. vitale und geistige Werte (Gesundheit, Leben, Lebensqualität, Wohlstand usw.). Ein ethisches Pflichtverhältnis, das verschiedene Verantwortlichkeiten umfaßt, trifft z. B. den Vater gegenüber seinen Kindern oder die Staatsregierung gegenüber ihren Bürgern. Solche Pflichtverhältnisse begründen gerade die Identität eines Vaters oder einer Staatsregierung. Wenn z. B. ein Verbrecher das debile Kind einer mehrköpfigen Familie bedroht, so hat der Vater die Pflicht, das Leben dieses Kindes zu verteidigen, auch wenn es ganz nützlich für die übrige Familie wäre, einen „unnützen Esser“ weniger zu haben. Ein ethisches Pflichtverhältnis kann nur durch ein in der konkreten Situation urgierendes höheres Pflichtverhältnis aufgehoben werden. Die handlungstheoretische Friedensethik muß daher auch eine gewisse Deontologie ethischer Pflichtverhältnisse in ihre Betrachtung miteinbeziehen.

Es gehört zum Wesen des Staates, Existenz, Freiheit und Würde des eigenen Volkes zu verteidigen. Auch eine konsequentialistisch denkende Friedensethik muß dem Faktor „Pflicht der Staatsführung, die Lebensordnung des Volkes zu verteidigen“ Vorrang vor allen nichtethischen Faktoren einräumen. Nun dürfte aber die für den Fall der atomaren Verteidigung voraussehbare Schädigung weiterer Teile der Welt eine Regierung, die atomare Waffen besitzt, auch in ein Pflichtverhältnis gegenüber dem Weltgemeinwohl stellen. Welches Pflichtverhältnis begründet nun die höhere und damit vorrangige Verantwortung: das gegenüber dem eigenen Volk oder das gegenüber der Welt? Diese und analoge Fragen scheinen heute von der kath. Friedensethik wenig bedacht zu werden.

Bei der Reflexion über den Vorrang von Pflichtverhältnissen kommt offenbar auch das echte Anliegen der alten Wertethik wieder zum Tragen. Die Pflicht zum Rechtsschutz auch unter Anwendung von Gewalt folgt nämlich aus dem *Wesen* des Staates. Die Abschätzung der Wertigkeit eines Pflichtverhältnisses macht also eine „essentialistische“ Betrachtungsweise erforderlich. Das sei in Richtung jener Kritik gesagt, die in der Vergangenheit das traditionelle naturrechtliche Begründungsverfahren stets mit dem Vorwurf eines „statischen Essentialismus“ bedachte.

2. Praxisrelevante Einsichten im Gefolge der heutigen Diskussion

a) Es gibt im katholischen Denkraum noch keine echte Alternative zur Dissuasionstheorie des Konzils. In einer solchen Situation folgt die Schutzpflicht des Staates der Maxime der restriktiven Rüstung: Soviel Abrüstung wie möglich, soviel Rüstung wie notwendig⁴³.

⁴² Wer hat wofür Verantwortung? Zum Streit um deontologische und teleologische Ethik, in: Herderkorrespondenz 36 (1982) 345–350, bes. 347.

Zur Problematik der teleologischen Normenbegründung vgl. auch: Andreas Laun, Teleologische Normenbegründung in der moraltheologischen Diskussion, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 126 (1978) 162–170.

⁴³ Vgl. Franz Furger, Christliche Verantwortung und bewaffnete Friedenssicherung. Modellkonturen, in: Glatzel/Nagel, a. a. O. 274 ff.

b) Die abstrakten ethischen Normen werden durch die Sachgesetzlichkeit der Fakten konkretisiert. Das Faktische konkretisiert die Normen zu praxisbezogenen Maximen und bekommt so eine „normative Kraft“. Daher muß in der angewandten Friedensethik der Moralist stets mit den Kennern der Sachgesetzlichkeiten zusammenarbeiten. „Reine Moral“ reicht nicht aus. „Unterschiede in der politischen Analyse führen . . . meist auch zu Unterschieden in der ethischen Bewertung“⁴⁴. Auch das Konzil hat konzedierte, daß der eine zur moralischen Maxime kommen kann, der Wehrdienst sei der bessere Friedensdienst, während der andere nach gewissenhafter Sachanalyse zur moralischen Überzeugung kommt, der Dienst ohne Waffe sei der bessere Friedensdienst. Zunächst außersittliche Sachurteile bekommen, mit Normen konfrontiert, eine sittliche Kraft.

c) Die Friedensethik muß stets durch eine Praxeologie des Friedens ergänzt, ja getragen werden. Die Ethik fragt: Wie handle ich gut? Die Praxeologie fragt: Wie realisiere ich ein ethisch gutes Ziel? Aus der Natur ihres assistentiellen Weltendienstes ist die Kirche zu beidem verhalten. Die kirchlichen Verbände sind die Träger der Praxeologie des Friedens. Wenn sie sich als kirchliche Verbände an einer allgemeinen Bürgerinitiative, wie es z. B. die „Friedensbewegung“ ist, beteiligen, haben sie die Last, ihr Vorgehen vor der Kirche zu legitimieren und es gegebenenfalls auch in Frage stellen zu lassen.

d) Kirchliche Gruppen und Verbände dürfen ihr praxisorientiertes Programm nicht einseitig zu einer Friedensethik für die Gesamtkirche hochstilisieren wollen. Das Zeugnis christlicher Liebe verträgt sich – in der Regel zumindest – schlecht mit einem intoleranten und radikalen Prophetismus⁴⁵.

e) Engagierte Katholiken sollten Verständnis dafür haben, daß ihrer Kirchenführung meist nichts anderes übrig bleibt, als eine Art „Doppelstrategie“ zu betreiben: Auf der einen Seite muß sie aus ihrer Überzeugung und Lehrverantwortung heraus eine Friedensethik befürworten, die Wehrwillen und Abschreckungsrüstung umfaßt. Auf der anderen Seite muß sie ihre kirchlichen Verbände und Gruppen lenken, die, in bürgerlich-politischen Friedensbewegungen engagiert, gerne zu parteiischer Lagebeurteilung, radikalen Imperativen und einseitiger Friedensarbeit tendieren.

f) Die katholische Bibeltheologie neigt heute im großen und ganzen zur Auffassung – quasi eine „sententia communis“ –, aus der Bibel ließen sich keine unmittelbar praktischen Maximen für das Friedensethos der Gegenwart ableiten⁴⁶. Man sollte also nicht vorschnell mit der „Gewaltlosigkeit Jesu“ argumentieren. Das biblische Ethos widerspricht dem Geist der Rache und der Gewalteskalation⁴⁷. Nach „Gaudium et spes“ ist der Friede der vom Schöpfer beabsichtigte

⁴⁴ E. J. Nagel, Methodisches zur Friedensethik, in: Glatzel/Nagel, a. a. O. 253.

⁴⁵ Siehe beispielsweise die Rede von Dorothee Sölle auf dem Evang. Kirchentag in Hamburg im Juni 1981: Das Machbare ist der Tod – Leben als Umkehr, in: Nachrichten u. Stellungnahmen der Kath. Sozialakademie Österreichs Nr. 15, 1981.

⁴⁶ Diese These bestätigen zwei jüngst erschienene und sehr lesenswerte fachbiblische Artikel: Jacob Kremer, Der Frieden – eine Gabe Gottes. Bibeltheologische Erwägungen, in: Stimmen der Zeit 107 (1982) 161–173, und Josef Blank, Gewaltlosigkeit – Krieg – Militärdienst im Urteil des Neuen Testaments, in: Orientierung 46 (1982) 157–163. Auch evang. Stimmen schließen sich dieser Auffassung an, so etwa Heinz Eduard Tödt im Stichwort „Frieden“ im Teilband 13 der Enzyklopädischen Bibliothek, Herder, Freiburg 1981², 111.

⁴⁷ Man trifft häufig auf eine mehr oder weniger radikale pazifistische Argumentation, die man wie folgt stilisieren kann: Waffen sind Gewalt. Jesus war gewaltlos. Also sind Waffen gegen das Ethos

„Normalzustand“ der Schöpfung ebenso wie der aus dem Opfer Jesu fließende „Geschenkzustand“ der Menschheit. Er ist Frucht der Ordnung wie der Gnade (GS 78c).

g) Der theologische und praxeologische Lernprozeß zum Thema Frieden hat noch nicht jenes Maß innerkirchlicher Konsensfähigkeit erreicht, wie es z. B. bezüglich der sozialen Frage 1891 in der Enzyklika „Rerum novarum“ zum Ausdruck kam. Darum ist eine offene und tolerante friedensethische Diskussion nötiger denn je. Von der Amtskirche darf man in solcher Situation weder „letzverbindliche“ Entscheidungen noch pures Schweigen fordern.

Jesu. Was gegen das Ethos Jesu verstößt, ist schlecht. Also sind Waffen schlecht. Also ist auch die Ausrüstung mit Waffen und ihre Herstellung schlecht. Demnach entspricht die gewaltfreie Konfliktlösung einzig dem Ethos Jesu. Man sollte bedenken, daß dieser Argumentation die gesicherten Prämissen fehlen. Weder ist erwiesen, daß Jesus die völlige Gewaltlosigkeit forderte, noch daß Waffen immer nur Gewalt bedeuten.



**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.**

Käserer und Glasmalerei Ges. m. b. H.

A-4553 Schlierbach, OÖ., Tel. (07582) 8250/8221

glasmalerei